
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

05.11.2020

Nr.

30

Inhaltsangabe

77/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Frechen zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,
Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

**Allgemeinverfügung der Stadt Frechen zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen
aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens**

Gemäß der §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW), § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) sowie i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Frechener Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung.

I. Anordnung

1. Für das Gebiet der Stadt Frechen wird folgende Anordnung getroffen:

- a) Über die Regelungen der seit dem 26. Oktober 2020 geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetr VO) hinaus haben an den Schulen der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume aus Gründen des Infektionsschutzes sämtliche Personen außerhalb ihres eigenen Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Regelung des Absatzes 2 der CoronaSchVO zu tragen.
- b) Die vorstehende Regelung gilt auch im Bereich der Betreuungsräume in der Offenen Ganztagschule (OGS).
- c) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Das Vorliegen entsprechender Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis, das auf Verlangen vorzulegen ist, nachzuweisen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 23.12.2020.

II. Begründung

Zu Ziffer 1.

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend

Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin dramatisch zu.

Beim Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist dabei die Tröpfcheninfektion.

Dies kann unmittelbar von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die anschließend mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Da die 7-Tages-Inzidenz seit dem 18.10.2020 konstant über dem Wert von 50 liegt, hat die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Erft-Kreises durch Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 die Gefährdungstufe 2 festgestellt.

Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig.

Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen vor Ort und unter Beachtung der nicht auszuschließenden schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen bei Ansteckung mit dem Virus sind auch im Grundschulbereich Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, eine Ansteckung mit dem Virus zu verhindern, eine Ausbreitung einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Verlassen des eigenen Sitzplatzes stellt auch an Schulen im Bereich der Primarstufe eine geeignete Maßnahme dar, um das Ziel der erfolgreichen Eindämmung der Verbreitung zu erreichen. Andere gleich geeignete und zugleich weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die zeitliche Befristung dieser Allgemeinverfügung zunächst bis zum 30.11.2020.

Zu Ziffer 2.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Zu Ziffer 3.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell geltenden Fassung tritt diese Allgemeinverfügung nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Die Bekanntmachung richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Die Befristung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 23.12.2020. Vor der Entscheidung über Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens abzuwarten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

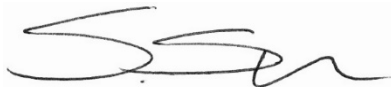
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die Klage muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfsG hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Fall der Klageerhebung nachzukommen ist.

Frechen, 4. November 2020



Susanne Stupp

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde